

## 4.1.2.

### **Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerken- nung von Maturitätszeugnissen<sup>1</sup>**

vom 16. Januar/15. Februar 1995

*In der Absicht, für die Anerkennung von Maturitätszeugnissen eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu treffen und im Bewusstsein, dass sich beide Partner nur für ihren je eigenen Zuständigkeitsbereich rechtlich binden können<sup>2</sup>,*

wird folgendes vereinbart:

#### **I. Regelung der Maturitätsanerkennung**

##### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup>Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung von Maturitätszeugnissen. Sie erlassen deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen. Die Anerkennung bezieht sich auf:

- a. die kantonalen gymnasialen Maturitätszeugnisse,
- b. die Zeugnisse, die an der schweizerischen Maturitätsprüfung erworben werden<sup>3</sup>;
- c. die Berufsmaturitätszeugnisse in Verbindung mit einem Ergänzungsprüfungszeugnis<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup>Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>2</sup>Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>3</sup>Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>4</sup>Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>2</sup>Sie setzen eine gemeinsame Anerkennungsinstanz ein.

<sup>3</sup>Sie koordinieren die Publikation der Anerkennungserlasse.

## **II. Gemeinsame Anerkennungsinstanz**

### *Art. 2 Schweizerische Maturitätskommission*

Der Bundesrat und die EDK unterhalten gemeinsam eine "Schweizerische Maturitätskommission" (Kommission).

### *Art. 3 Aufgaben*

<sup>1</sup>Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.

<sup>2</sup>Sie überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen. Der Standortkanton, die EDK und das EDI können die Kommission mit entsprechenden Überprüfungen beauftragen.

<sup>3</sup>Sie organisiert die schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfungen nach den je dafür geltenden besonderen Bestimmungen<sup>5</sup>.

<sup>4</sup>Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die Schulversuche durchführen wollen.

<sup>5</sup>Sie begutachtet Gesuche um Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit schweizerischen Maturitätszeugnissen.

<sup>6</sup>Sie begutachtet zuhanden des EDI und der EDK Fragen der Maturitätsanerkennung.

---

<sup>5</sup>Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

#### *Art. 4 Zusammensetzung, Organisation*

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Je die Hälfte der Mitglieder wird vom EDI und vom Vorstand der EDK ernannt. Der Vorstand der EDK ernennt im Einvernehmen mit dem EDI den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; kein Mitglied kann länger als 12 Jahre im Amt bleiben<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das administrativ dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung zugeordnet ist<sup>7</sup>.

<sup>4</sup>Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des EDI und des Vorstands der EDK bedarf.

#### *Art. 5 Finanzielles*

<sup>1</sup>Die Präsidentin/der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt<sup>8</sup>.

<sup>2</sup>Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte. Die EDK leistet an die Kosten des Sekretariats einen zwischen dem EDI und der EDK zu vereinbarenden Beitrag.

### **III. Die schweizerische Maturitätsprüfung<sup>9</sup>**

#### *Art. 6 Grundsatz*

<sup>1</sup>Die Kommission führt Maturitätsprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber durch, die ausserhalb der anerkannten Maturitätsschulen die allgemeine Hochschulreife erlangen möchten.

---

<sup>6</sup>Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>7</sup>Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>8</sup>Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>9</sup>Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>2</sup>Diese Maturitätsprüfungen führen zu einem Zeugnis, das den an anerkannten Maturitätsschulen erworbenen Zeugnissen gleichwertig ist.

*Art. 7 Regelung*

Für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung gilt die Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998<sup>10</sup> über die schweizerische Maturitätsprüfung. Änderungen dieser Verordnung sind mit der EDK abzusprechen<sup>11</sup>.

**IIIa. Ergänzungsprüfungen<sup>12</sup>**

*Art. 7a Grundsatz<sup>13</sup>*

<sup>1</sup>Die Kommission hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

<sup>2</sup>Sie kann die Ergänzungsprüfungen gemäss Absatz 1 selber durchführen oder auf Antrag der Kantone an Schulen mit schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturität delegieren.

*Art. 7b Regelung<sup>14</sup>*

Für die Ergänzungsprüfungen zur Berufsmaturität gelten die Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen<sup>15</sup> und das Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulas-

---

<sup>10</sup>SR 413.12

<sup>11</sup>Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

<sup>12</sup>Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

<sup>13</sup>Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>14</sup>Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; In-Kraft-Treten 1. April 2011

<sup>15</sup>SR 413.14

sung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen<sup>16</sup>.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### *Art. 8 Kündigung*

Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von vier Jahren gekündigt werden.

##### *Art. 9 Genehmigung und In-Kraft-Treten*

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung wurde genehmigt vom Schweizerischen Bundesrat am 15. Februar 1995 und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 16. Januar 1995.

<sup>2</sup>Sie tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1995/15. Februar 1995

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Michelle Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot  
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

---

<sup>16</sup> Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziff. 4.2.1.3.